

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [ZPO: Mutwilligkeit eines Mahnverfahrens](#)
Beschluss vom 10.08.2017, Az: III ZA 42/16
2. [WEG, BGB: Stimmrechtsausschluss wegen rechtsmissbräuchlichem Verhalten](#)
Urteil vom 14.07.2017, Az: V ZR 290/16
3. [ZPO: Belehrung der Partei über Ablauf der Rechtsmittelfrist](#)
Beschluss vom 18.07.2017, Az: VI ZR 52/16
4. [BGB, UKlaG: Preisklausel einer Sparkasse für smsTAN](#)
Urteil vom 25.07.2017, Az: XI ZR 260/15
5. [ZPO, FamFG: Begründung der Rechtsbeschwerde](#)
Beschluss vom 02.08.2017, Az: XII ZB 190/17
6. [StGB: Landfriedensbruch bei Beihilfehandlungen zu Gewalttätigkeiten](#)
Urteil vom 24.05.2017, Az: 2 StR 414/16

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: Mutwilligkeit eines Mahnverfahrens

Beschluss vom 10.08.2017, Az: III ZA 42/16

ZPO § 114 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 , §§ 688 ff

a) Für das Mahnverfahren (§§ 688 ff ZPO) kann - beschränkt auf dieses Verfahren - Prozesskostenhilfe bewilligt werden.

b) Zur Mutwilligkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung (§ 114 Abs. 2 ZPO) bei Beantragung eines Mahnbescheids über einen Hauptsachebetrag von 400.000.000 € wenn der Antragsgegner im Rahmen der Anhörung nach § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO den Anspruch bestritten und bereits Widerspruch gegen einen etwaigen Mahnbescheid angekündigt hat.

2. WEG, BGB: Stimmrechtsausschluss wegen rechtsmissbräuchlichem Verhalten

Urteil vom 14.07.2017, Az: V ZR 290/16

WEG § 25 Abs. 2 Satz 1

Bei Geltung des Kopfstimmrechts entsteht ein neues Stimmrecht, wenn ein Wohnungs-

eigentümer das Alleineigentum an einer von mehreren Einheiten auf eine von ihm beherrschte juristische Person überträgt; die juristische Person ist von der Ausübung ihres Stimmrechts nicht allgemein ausgeschlossen.

WEG § 25 Abs. 5

BGB § 242

Ein Stimmrechtsausschluss wegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens kommt nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen in Betracht; es reicht nicht aus, dass der mit den Stimmen eines Mehrheitseigentümers gefasste Beschluss ordnungsmäßiger Verwaltung widerspricht, oder dass ein Wohnungseigentümer aufgrund seines Stimmgewichts Beschlussfassungen blockiert, obwohl es ein Gebot ordnungsmäßiger Verwaltung wäre, einen positiven Beschluss zu fassen (Präzisierung des Senatsbeschlusses vom 19. September 2002 - V ZB 30/02 , BGHZ 152, 46, 61 ff.).

3. ZPO: Belehrung der Partei über Ablauf der Rechtsmittelfrist

Beschluss vom 18.07.2017, Az: VI ZR 52/16

ZPO § 85 Abs. 2 , § 233 Satz 1 B , Fe

Ein Prozessbevollmächtigter muss seine Partei darüber unterrichten, ob, in welchem Zeitraum, in welcher Weise und bei welchem Gericht gegen eine Entscheidung Rechtsmittel eingelegt werden kann (im Anschluss an Senat, Beschluss vom 9. Mai 1989 - VI ZB 12/89 , [...] Rn. 5; BGH, Beschlüsse vom 9. Februar 1977 - IV ZR 170/76 , NJW 1977, 1198; vom 20. Mai 1981 - IVb ZB 524/81 , VersR 1981, 850; vom 30. Mai 1985 - III ZB 10/85 , VersR 1985, 768). Diese Unterrichtung erfordert eine richtige Belehrung über den Zeitpunkt des Ablaufs der Rechtsmittelfrist (im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 12. März 1969 - IV ZB 1061/68 , VersR 1969, 635, 636; vom 9. Februar 1977 - IV ZR 170/76 , NJW 1977, 1198).

4. BGB, UKlaG: Preisklausel einer Sparkasse für smsTAN

Urteil vom 25.07.2017, Az: XI ZR 260/15

BGB § 307 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 Nr. 1 , Abs. 3 Satz 1 Bl Cb , § 675e Abs. 1 , § 675 f Abs. 4 Satz 1

UKlaG § 1 , § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 , § 4 Abs. 1 , § 8 Abs. 1 Nr. 1

1. Bei Klagen nach § 1 UKlaG muss gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG der Klageantrag die beanstandeten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut enthalten, anderenfalls ist die Klage unzulässig (Anschluss an BGH, Urteil vom 25. Juli 2012 - IV ZR 201/10 , BGHZ 194, 208 Rn. 9). Ist streitig, ob die beanstandete Klausel in dieser Fassung vom Beklagten tatsächlich verwendet wird, reicht es für die Zulässigkeit der Klage aus, wenn unter Angabe des zugrundeliegenden Lebenssachverhalts die Verwendung der bestimmten Klausel behauptet und deren konkreter Wortlaut im Klageantrag wörtlich wiedergegeben wird. Ob die beanstandete Klausel in dieser Fassung tatsächlich Verwendung findet, ist demgegenüber eine Frage der Begründetheit der Klage.

2. Die im Preisverzeichnis einer Sparkasse in Bezug auf Verträge über Zahlungsdienste verwendete Bestimmung

"Jede smsTAN kostet 0,10 €(unabhängig vom Kontomodell)"

ist im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

5. ZPO, FamFG: Begründung der Rechtsbeschwerde

Beschluss vom 02.08.2017, Az: XII ZB 190/17

ZPO §§ 574 Abs. 1 Nr. 1 , 575 Abs. 3 Nr. 2

FamFG §§ 59 , 117

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 4 FamFG i.V.m. § 575 Abs. 3 Nr. 2 ZPO muss die Begründung der Rechtsbeschwerde im Fall des § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Darlegungen zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO enthalten. Der Beschwerdeführer muss den Zulassungsgrund bzw. die Zulassungsvoraussetzungen nicht nur benennen, sondern auch zu den jeweiligen Voraussetzungen substantiiert vortragen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 25. Juli 2012 - XII ZB 170/11 FamRZ 2012, 1561).

6. StGB: Landfriedensbruch bei Beihilfehandlungen zu Gewalttätigkeiten

Urteil vom 24.05.2017, Az: 2 StR 414/16

StGB § 125 Abs. 1

Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs setzt weder Täterschaft bei der Begehung von Gewalttätigkeiten noch die Zugehörigkeit des Beteiligten zur Menschenmenge zurzeit der Gewalttätigkeiten voraus.

Eine räumliche Distanzierung von der Menschenmenge nach Erbringung von Beihilfehandlungen unmittelbar vor Beginn der Gewalttätigkeiten hebt die Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs nicht auf.